

Checkliste für die Herstellung von Grundstückszufahrten / Arbeiten auf öffentlichen Flächen

- Sowohl für neue herzustellende Grundstückszufahrten (unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten - Verkehrsberuhigter Bereich oder Trennsystem mit hochbordgeführter Nebenanlage -) als auch für sämtliche Arbeiten im Bereich von öffentlichen Flächen ist ein **schriftlicher Antrag** bei der Stadt Rees – Fachbereich 6, Abteilung 60-2 „Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau“ – einzureichen. Siehe hierzu den anliegenden Antrag!
- Für jedes Grundstück ist grundsätzlich **eine** Zufahrt vorgesehen. Sie ist 3,0 m breit, jeweils mit 2 Flügeln rechts und links, wenn die vorhandene Hochbordanlage es erfordert.
- Im Ausnahmefall ist noch eine weitere Zufahrt pro Grundstück möglich, ebenfalls können auch erforderlichenfalls breitere Zufahrten genehmigt werden. Dies ist im Antrag darzulegen.
- Die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf dem Grundstück dürfen nicht zu Lasten des Parkens auf der öffentlichen Straße gehen oder andere planungsrelevante Vorgaben (z. B. Entwässerung) einschränken. Es ist zu prüfen, ob diese Parkplätze so angelegt werden können, dass nur eine mindestens 3,0 m breite Zufahrt erforderlich ist. Parkplätze, die nur senkrecht über den Gehweg angefahren werden können, sind im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger zu vermeiden. Die Querneigung des Gehweges von max. 6% darf nicht überschritten werden.
- Die Arbeiten sind grundsätzlich nur durch **Straßenbaufachfirmen** durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller. Die Firma ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Unternehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum abgelehnt werden.
- Die **Verkehrssicherungspflicht** für das Baufeld obliegt bis zur mängelfreien Endabnahme durch die Stadt Rees dem Auftraggeber und dessen Auftragnehmer.
- **Vor Baubeginn** ist mit der Stadt Rees eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren
- **Beschädigungen** an öffentlichen Flächen (z. B. der Tiefbordsteine), die ursächlich auf Bautätigkeiten im privaten Bereich zurückzuführen sind, sind durch den Verursacher auf seine Kosten sanieren zu lassen.
- Auf Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Eigentumsflächen fließen, sondern muss auf den privaten Flächen zur Versickerung gebracht werden.
- Bei zusätzlicher Versiegelung bisher unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken ist darauf zu achten, dass festgelegte Grundflächenzahlen aus aktuell gültigen Bebauungsplänen eingehalten und nicht überschritten werden.
- Die genehmigte **Ausführungszeit** (Baubeginn – und Bauende) ist einzuhalten. **Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig.** Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit dem Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.
- Gegebenenfalls ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Kleve mindestens 2 Wochen VOR dem geplanten Baubeginn eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** einzuholen.

- Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach StVO (**Sondernutzung**) bei der Ordnungsbehörde der Stadt Rees einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
 - Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
 - Abstellen von Containern / Wechselbehälter / Bauzäunen / Gerüsten etc.
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen
- Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der **Versorgungsunternehmen** und der Anlieger beschädigt werden. Die entsprechenden Leitungsauskünfte und ggfs. Genehmigungen für die Aufgrabungen sind vom Antragsteller selbständig separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.
- In den Ortslagen ist in den Gehwegen das Glasfaserkabel teilweise nur mit Minderüberdeckung eingebaut worden. Bei Bedarf ist dieses Kabel fachgerecht tiefer zu legen. Dies hat immer in Abstimmung dem Versorgungsträger zu erfolgen!
- Für den Fall, das im Bereich der neuen Zufahrt ein Graben vorhanden ist, ist zu prüfen, ob es sich um einen relevanten / klassifizierten Entwässerungsgraben handelt. In diesem Fall ist der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband zu beteiligen und für die Querung eine wasserrechtliche Genehmigung beim Kreis Kleve zu beantragen.
- Ebenso ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung des Grabens und die ggfs. notwendige Nutzung der angrenzenden Flächen abzustimmen.
- Das Tiefbauamt der Stadt Rees behält sich vor, auch nach Erteilung der Aufgrabungszustimmung weitere Auflagen zu erteilen bzw. die Aufgrabungszustimmung zu widerrufen, wenn dies aus Gründen unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich wird.
- Es ist zu beachten, dass sich im **Starkregenfall** durch abgesenkte Bordsteine Überflutungen im Straßenraum stärker auf die anliegenden Grundstücke auswirken können, als dies mit einem Hochbord der Fall wäre. Eine alternative Zufahrtsmöglichkeit ist sehr wahrscheinlich nicht durchführbar, aber dann ist ein Individualschutz durch den Anlieger noch wichtiger. Betroffen sind hier beispielsweise Tiefgaragenzufahrten oder Garagenvorplätze mit Gefälle zum Gebäude.
- Die **Fertigstellung der Grundstückszufahrt** ist dem Tiefbauamt der Stadt Rees mittels Fertigstellungsmeldung schriftlich anzuzeigen. Danach wird eine Abnahme durchgeführt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von 0,80 m ein **ausreichendes Sichtfeld** freigehalten wird, d. h. Hecken und andere Einfriedungen dürfen die Sicht auf Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Verkehr etc. NICHT beeinträchtigen.
- Gemäß § 13 VOB / B beträgt die gesetzliche **Gewährleistungsfrist** 4 Jahre. Die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden (z. B. Setzungen), die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.
- Ansprechpartner der Stadt Rees:

Bettina Beuchelt-Giesen	0 28 51 / 51 436
Dennis Jedwill	0 28 51 / 51 438

 Kontakt: aufbruch@stadt-rees.de
- Weitere Vorgaben, Anträge und Ansprechpartner sind der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Rees (AR-Rees) zu entnehmen. Dort sind auch die Antragsunterlagen zu finden. Die AR-Rees ist unter folgenden Internetadresse zu finden: <https://www.stadt-rees.de/buergerservice/leistungen> Arbeiten im öffentlichen Straßenraum